

44-Euro-Freigrenze wird auf 50 Euro erhöht

Änderung tritt laut Jahressteuergesetz 2020 ab 1. Januar 2022 in Kraft



Sachbezüge, die im Kalendermonat 44 Euro nicht übersteigen, sind steuerfrei. Von dieser Regelung wird in den Firmen nicht nur im Ideenmanagement ausgiebig Gebrauch gemacht. Es bestand aber in den letzten Jahren die begründete Befürchtung, dass dieser Freibetrag abgesenkt wird. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020), das am 21. Dezember 2020 ausgefertigt wurde, ist nun das Gegenteil eingetreten: Die Freigrenze wird ab 2022 auf 50 Euro erhöht.

VON PETER KOBLANK

Für Sachbezüge gibt es laut § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG eine monatliche 44-Euro-Freigrenze:

¹¹Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen; die nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Nehmen wir an, ein Einreicher erhält im Januar 2021 vom Ideenmanagement zwei Sachprämien: Einen Warengutschein im Wert von 30 Euro und eine DVD im Wert von 14 Euro.

Wenn dies die einzigen Sachzuwendungen sind, die dieser Mitarbeiter im Januar 2021 von seinem Arbeitgeber erhält, sind diese Sachzuwendungen, die in Summe 30 Euro + 14 Euro = 44 Euro nicht übersteigen, steuerfrei.

Würde er aber in diesem Monat weitere Sachzuwendungen von anderen Stellen im Unternehmen erhalten, wären die 44 Euro überschritten und *alles* zu versteuern.

Dies wäre auch der Fall, wenn die DVD 15 Euro gekostet hätte. Die Summe der Vorteile würde dann mit 30 Euro + 15 Euro = 45 Euro die 44-Euro übersteigen. Demzufolge müssten die vollen 45 Euro versteuert werden.

Denn es handelt sich nicht um einen *Freibetrag*, sondern um eine *Freigrenze*.

In einem Kalendermonat nicht ausgeschöpfte Beträge können nicht auf andere Monate übertragen werden. Zuzahlungen des Mitarbeiters sind möglich. Ist ein Arbeitnehmer bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt, kann die

Freigrenze mehrfach in Anspruch genommen werden.

Laut Jahressteuergesetz 2020 wird die 44-Euro-Freigrenze ab dem 1. Januar 2022 auf 50 Euro erhöht.

Im Art. 3 Nr. 1 JStG 2020 heißt es:

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 11 wird die Angabe „44 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt. ...

Im Art. 50 Abs. 7 JStG 2020 steht:

- (7) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Impressum:

EUREKA impulse 12/2020 · ISSN 1618-4653
EUREKA e.V. · Hartmannweg 12 · D-73431 Aalen
eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

© 2020 Peter Koblanck

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter koblanck.com/bestofkoblanck.htm.